

**Weitere Regelung des Papierverbrauchs
für Druckwerke.**

Eine Verordnung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1916 unterstellt auch den Verbrauch von anderem als maschinenglattem, holzhaltigem Papier für Druckwerke aller Art, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige periodisch erscheinende Druckschriften, der Ueberwachung der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe.

Eingeführt ist vor allem eine mehrfache Anzeigepflicht; sie erstreckt sich auf den Verbrauch in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916, bei periodisch erscheinenden Druckschriften auch auf den Seitenumfang in den gleichen Zeitabschnitten, ferner auf den Papierbestand am 1. August 1916. Alle diese Anzeigen sind bis zum 7. August 1916 der Kriegswirtschaftsstelle auf Fragebogen, die von dieser Stelle anzufordern sind, zu erstatten. Ferner ist regelmäßig der Verbrauch des letzten Monats jeweils bis zum 10. des folgenden Monats anzugeben, erstmalig für Juli bis zum 10. August. Die Meldepflichtigen haben ihre Bücher so zu führen, daß Bezug, Verbrauch und Verwendungszweck des Papiers jederzeit nachgewiesen werden kann. Die Kriegswirtschaftsstelle darf Einsicht in die Bücher nehmen. Die Verordnung begründet ferner, ebenso wie es schon für maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier vorgeschrieben ist, einen Vermittlungszwang zugunsten der Kriegswirtschaftsstelle; Bestellung und Abruf des Papiers, auch solchen, das aus eigenen Fabriken bezogen wird, geht ausschließlich durch die Kriegswirtschaftsstelle. Der Versand des Papiers an die Bezieher ist der Kriegswirtschaftsstelle binnen zwei Tagen anzuzeigen. Papier, das ursprünglich zu anderen Zwecken bestimmt war, darf zur Herstellung von Druckwerken usw. nur nach Anmeldung bei der Kriegswirtschaftsstelle verwendet werden. Sie kann käufliche Ueberlassung von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken usw. geeignet ist, verlangen oder es, wenn die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt, für sich enteignen lassen. Zur Deckung der Unkosten der Kriegswirtschaftsstelle ist von jeder Papierlieferung vom 27. Juli ab eine Gebühr (10 Pf. für je angefangene 100 Kg.) zu entrichten. Ueber die Einzelheiten der Anmeldepflicht usw. gibt der Wortlaut der Verordnung Auskunft, die im „Reichsgesetzblatt“ veröffentlicht ist. (W. L. B.)